

Dr. G. Schulze, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, eine Reihe von Anforderungen an den Planungsprozeß dar, die sich aus dem Zusammenwirken der Kombinate mit den örtlichen Staatsorganen ergeben. Er betonte, daß den örtlichen Organen bei der Nutzung der territorialen Ressourcen sowie im Prozeß der territorialen Rationalisierung Aufgaben erwachsen, die Ausdruck einer neuen Qualität der Verbindung von Zweig- und Territorialprinzip sind.

Prof. Dr. E. Winklbaauer, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, erläuterte aus der Sicht des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes einige Probleme der Innovationsentwicklung und damit verbundene Anforderungen an die Leitung und Planung, damit wissenschaftlich-technische Lösungen von hoher ökonomischer Ergiebigkeit erzielt, Erzeugnisse und Verfahren hervorgebracht werden, die auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig sind.

Die Erhöhung der Effektivität des sozialistischen Rechts in der Volkswirtschaft stellt auch größere Anforderungen an den Erlaß von Rechtsvorschriften. Über entsprechende Erfahrungen aus der Tätigkeit zentraler Staatsorgane berichtete Dr. S. Bergmann, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz. In jedem Einzelfall ist sorgfältig

zu prüfen, welche ökonomischen Probleme überhaupt eine rechtliche Regelung notwendig machen und welches spezifische juristische Instrumentarium im Rahmen der erkannten Lösungswege hierfür eingesetzt werden muß. Eine besondere Rolle spielt die Planung der Rechtsetzung, die eine langfristige Berücksichtigung der sich aus der ökonomischen Strategie ergebenden Erfordernisse ermöglicht. Hierbei sind fundierte Analysen über die Wirksamkeit geltender Rechtsvorschriften unerlässlich.

Der Vorsitzende des Rates, Prof. Dr. G. Schübler, Rektor der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, faßte das Ergebnis der Tagung dahin zusammen, daß das sozialistische Recht als ein wichtiges Instrument des sozialistischen Staates zum Schutz und zur Weiterentwicklung unserer gesamten Gesellschaft beitragen muß, wobei im Mittelpunkt die Verwirklichung der vom X. Parteitag der SED beschlossenen ökonomischen Strategie steht. In diesem Sinne muß die Rolle des sozialistischen Rechts erhöht, muß es gesellschaftlich wirksam werden und der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen.¹²

1 Vgl. den Bericht von M. Edler/H. Gold in NJ 1982, Heft 8, S. 362 f.

2 Vgl. U.-J. Heuer, „ökonomische Strategie und die Rolle des Rechts und des Rechtsbewußtseins“, auf S. 386 ff. dieses Heftes.

Erfahrungen aus der Praxis

Wirksame Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in der Großstadt

Die Mitarbeiter der Strafverfolgungsorgane der Stadt Halle ringen bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten beständig um die weitere Erhöhung der Einheit von Qualität, Rationalität und Effektivität. Sie sehen darin einen wichtigen Beitrag zur Festigung der sozialistischen Staatsmacht. In diesem Bemühen hat sich eine zunehmend qualifizierte, kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt und den Gerichten entwickelt. Die wichtigste Form der Zusammenarbeit stellen, die unter Verantwortung des Stadtstaatsanwalts regelmäßig durchzuführenden Leiterberatungen dar. Diese Beratungen garantieren die gegenseitige Information, die Abstimmung in Grundsatzfragen und die notwendige Koordinierung.

Die beteiligten Organe konzentrieren sich gegenwärtig u. a. auf den Schutz des sozialistischen Staates und der öffentlichen Sicherheit sowie auf die wirksame Bekämpfung schwerer Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und gegen die Volkswirtschaft. Gleichzeitig gewährleisten sie den sicheren Schutz der Bürger vor Strafrechtsverletzungen.

Durch ihre wirksame Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung tragen die Justiz- und Sicherheitsorgane der Stadt Halle zur Vertiefung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat bei. Dem dienen auch Überlegungen, wie anfallende Verfahren beschleunigt und effektiv abzuschließen sind.

Ausgangspunkt dieser Überlegungen war u. a.,

- daß die qualifizierte, beschleunigte und konzentrierte Durchführung des Strafverfahrens maßgeblich zu einer wirksamen Bekämpfung und weiteren Zurückdrängung der Kriminalität beiträgt und
- daß der Aufwand im Einzelverfahren im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen stehen muß, die sich aus der Tat, der Täterpersönlichkeit und aus den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben.

Die notwendige Differenzierung bei der Leitung der Strafverfolgung in der Großstadt erforderte zu beachten, daß es sowohl bedeutende Strafverfahren gibt, die auf Grund der Tatschwere, der gesellschaftlichen Zusammenhänge, der Beweislage oder der Persönlichkeit des Täters besonderer Anleitung bedürfen, als auch andererseits Strafsachen mit unkomplizierter Beweislage und geringerer Schwere der Straftat, wobei diese Straftaten einen beträchtlichen Teil der Kriminalität ausmachen und oft nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf Bürger und Kollektive haben.

Die Leitung bedeutender Verfahren

Unter Wahrung des Prinzips der eigenen Verantwortung für die Arbeit des jeweiligen Organs wurde vor allem der Anteil der konzeptionellen Arbeit erhöht. Die Leiter verlangen jetzt, daß in den bedeutenden Verfahren schriftliche Untersuchungspläne des Untersuchungsführers, Verfahrenskonzeptionen des Staatsanwalts und Verhandlungskonzeptionen des Richters erarbeitet werden. Die Verfahrenskonzeption des Staatsanwalts enthält bei derartigen Verfahren in der Regel Festlegungen

- zum Inhalt, zur Richtung und zur Dauer der Ermittlungen,
- zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte (Kollektivasprachen werden in diesen Verfahren vom Staatsanwalt durchgeführt, überwiegend nimmt der Untersuchungsführer daran teil),
- zur Aufklärung und Überwindung strafatbegünstigender Bedingungen im Zusammenhang mit der Zeugenvernehmung von Leitern und leitenden Mitarbeitern sowie der Beschaffung von Beweismitteln usw.,
- zur Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Kontroll- und Revisionsorganen sowie anderen Organen und zum möglichen Umfang und Zeitpunkt der Einbeziehung von Sachverständigen,
- zur Sicherung der Schadenswiedergutmachung, wie z. B. die Vorbereitung eines Arrestbefehls,
- zu frühestmöglichen Vorschlägen für eine evtl. Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit, zur Verfahrensauswertung, Pressearbeit und Auswertung festge-